

Wichtige Hinweise!

Hiermit bestätige ich, dass ich vor Erteilung des Mandats von BECHERT Rechtsanwälten darauf hingewiesen worden bin, dass

- es in arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten selbst bei Obsiegen in vollem Umfang gegen die Gegenseite gibt. Weiter bestätige ich, dass ich vor Erteilung des Mandats darauf hingewiesen wurde, dass dieser Ausschluss der Kostenerstattung grundsätzlich auch für die Kosten der außergerichtlichen Tätigkeit von BECHERT Rechtsanwälten gilt,
- sofern keine gesonderte Vergütungsvereinbarung abgeschlossen worden ist, diese Angelegenheit nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abgerechnet werden wird und die erhebende Gebühren sich nach dem Gegenstandswert richten,
- die Erhebung einer Kündigungsschutzklage innerhalb von drei Wochen einzureichen ist und bei Versäumung der Frist die Kündigung als wirksam gilt,
- bei Eigenkündigung oder dem Abschluss eines Aufhebungsvertrages die Verhängung eines Sperrfrist durch die Bundesagentur für Arbeit drohen kann,
- gemäß § 38 SGB III Personen, deren Arbeitsverhältnis endet, verpflichtet sind, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, haben sie sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu melden. Zur Wahrung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 reicht eine Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird.